



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0020/19**

**900-9992374-0001/AAG-0005**

**vom 02.06.2021**

Auf Antrag der

**PS Umweltdienst GmbH**

**Gewerbepark Grünewald 5**

**58540 Meinerzhagen**

vom 01.11.2019, eingegangen am 21.12.2019, zuletzt ergänzt am 31.05.2021, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage**

**am Standort in 58540 Meinerzhagen, Gewerbepark Grünewald 5, Gemarkung Valbert, Flur 36, Flurstücke 343 und 386,**

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Kapazität der Vorlagebehälter der Verdampferanlage von 120 m<sup>3</sup> auf 240 m<sup>3</sup>
2. Erhöhung der Kapazität des Zwischenlagers für ölhaltige Abfälle von 120 m<sup>3</sup> auf 238 m<sup>3</sup> sowie die Verlagerung des Zwischenlagers in die neue – zu errichtende – Halle
3. Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage bestehend aus
  - a. Vorlagebehälter mit einer Aufnahmekapazität von 180 m<sup>3</sup>
  - b. Verdampferanlage mit einer Leistung von 2 m<sup>3</sup>/h
4. Änderung der bestehenden Abluftreinigung durch einen Abluftwäscher
5. Erweiterung des Positivkatalogs der zugelassenen Abfallschlüsselnummern
6. Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung der Gesamtanlage auf 145.000 Tonnen

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb insgesamt folgende Betriebs-einheiten:

BE 1: Abfallbehandlungsanlage

- 8 Lagertanks zu je 30 m<sup>3</sup> (Nutzvolumen 27 m<sup>3</sup>)
- 2 Verdampferanlagen mit einer Gesamtleistung von 3,5 m<sup>3</sup>/h (2 m<sup>3</sup> und 1,5 m<sup>3</sup>)
- Neutralisation
- Lagertank für Schwefelsäure
- Lagertank für Natronlauge

BE 2: Zwischenlager für ölhaltige Abfälle

- 7 Lagertanks zu je 30 m<sup>3</sup> (Nutzvolumen 27 m<sup>3</sup>)
- 4 Lagertanks zu je 7 m<sup>3</sup>
- Ab- und Befüllstation

BE 3: Abfallbehandlungsanlage

- 6 Lagertanks zu je 30 m<sup>3</sup> (Nutzvolumen 27 m<sup>3</sup>)
- 1 Verdampferanlage mit einer Leistung von 2 m<sup>3</sup>/h
- Neutralisation
- Koaleszensabscheider
- Befüllstation

BE 4: Fahrzeugkesselreinigung

- Überdachte Lagerfläche
- 2 Entwässerungscontainer

Die Jahresdurchsatzleistung beträgt 145.000 Tonnen.

### Betriebszeiten der Anlage

- montags bis sonntags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
  - Der An- und Ablieferverkehr darf während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nur in Ausnahmefällen erfolgen.
  - kontinuierlicher Betrieb der Verdampferanlagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung  
Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Errichtung der Halle und die dazugehörige Fahrzeugkesselreinigung (zukünftig BE 02, 03 und 04) wird mit eingeschlossen.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### bisherige Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

- Neugenehmigung vom 28. Juni 2013 (Az. 900-52.0066/12/08.10A1-Hk)
- 1. Änderungsgenehmigung vom 22. Juni 2017 (Az. 900-52.0029/17/8.10.1.1)

### Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

- vom 12. April 2017 (Az. 15.1-900.0066/17)
- vom 14. Mai 2018 (Az. 900-9992374-0001/AAA-0002)
- vom 11. März 2021 (Az. 900-9992374-0001/AAA-0003)

### **III. Nebenbestimmungen**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden teilweise Nebenbestimmungen aus vorherigen Genehmigungen erneut aufgeführt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Gegebenenfalls hierbei eingearbeitete Änderungen sind redaktioneller Natur, d.h. es findet keine materielle Änderung statt. Die Gültigkeit der bisher festgesetzten Nebenbestimmungen bleibt daher unangetastet. Auf die Herkunft wird bei der jeweiligen Nebenbestimmung explizit hingewiesen.

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **Bedingungen/Befristungen**

##### **Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften - mit Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen - errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.4 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

- 1.6 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analysenergebnisse, etc.),
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

- 1.7 Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind. Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen. Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

- 1.8 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, dass die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Zudem ist das Betriebshandbuch mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

## **2. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme und zum Abfallrecht**

- 2.1. Es dürfen nur die in Kapitel 6 (Seiten 22 – 24) des Genehmigungsantrages aufgeführten Abfallarten angenommen werden und in der dort angegebenen Weise gehandhabt werden.
- 2.2 Die Annahme von Abfällen ist nur zulässig, wenn dadurch die im Tenor dieser Genehmigung genannten Kapazitäten nicht überschritten werden. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmung ist in geeigneter Art und Weise, z.B. über ein Lagermanagementsystem, jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
- 2.3 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.
- 2.4 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:
- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
  - Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
  - Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
  - Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
  - bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.
- 2.5 Über die Daten der angenommenen und abgegebenen Abfälle sowie deren Verbleib ist eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht ist den Vertretern der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.  
[Nebenbestimmung B 10.4 aus Neugenehmigung vom 28. Juni 2013; Az. 900-52.0066/12/08.10A1-Hk]

- 2.6 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.  
Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.  
[Nebenbestimmung B 10.5 aus Neugenehmigung vom 28. Juni 2013; Az. 900-52.0066/12/08.10A1-Hk]
- 2.7 Die Abfälle dürfen nur in den Lagerbereichen, die in den Antragsunterlagen dargestellt sind, zwischengelagert werden. Wenn keine ausreichenden Lagerkapazitäten zur Verfügung stehen, ist rechtzeitig für eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage lagernden Abfälle zu sorgen.  
[Nebenbestimmung B 10.7 aus Neugenehmigung vom 28. Juni 2013; Az. 900-52.0066/12/08.10A1-Hk] (redaktionell geändert)
- 2.8 Für die Abfallentsorgungsanlage ist eine von den übrigen Organisationseinheiten auch personell getrennte Organisationseinheit „Kontrolle“ einzurichten, die verantwortlich ist für die Bearbeitung der Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis, die Annahmekontrolle, die Ausgangskontrolle und die anlagenbezogenen Kontrollen.  
[Nebenbestimmung B 10.7 aus Neugenehmigung vom 28. Juni 2013; Az. 900-52.0066/12/08.10A1-Hk]
- 2.9 Sämtliche Lagertanks der BE 01 bis 03 (Zwischenlager und Abfallbehandlungsanlage) sind mit deutlich lesbaren Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, welche Abfälle in den jeweiligen Behälter gefüllt werden dürfen und welchem Entsorgungsweg diese zugeordnet werden.  
[Nebenbestimmung B 10.11 aus Neugenehmigung vom 28. Juni 2013; Az. 900-52.0066/12/08.10A1-Hk] (redaktionell geändert)
- 2.10 Die Altölarten, die weder aufgearbeitet noch thermisch genutzt werden können, sind einer Abfallentsorgungsanlage mit dem Ziel der Beseitigung zuzuführen. Eine Vermischung/Behandlung der zu beseitigenden Altöle mit den Altölarten, die einer stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt werden können, ist untersagt.  
[Nebenbestimmung B 10.12 aus Neugenehmigung vom 28. Juni 2013; Az. 900-52.0066/12/08.10A1-Hk]
- 2.11 Die Abfälle dürfen bei Anlieferung in die BE 01 bis 03 nur mit einem vorab bestimmten Entsorgungsweg in die einzelnen Lagertanks gefüllt werden. Hierzu sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Anlieferbedingungen (insbesondere die maximal zulässigen Schadstoffkonzentrationen des Inputs) für alle dieser Anlage zuzuführenden Abfälle im Betriebshandbuch verbindlich festzulegen. Durch die Festlegung der Anlieferbedingungen ist sicherzustellen, dass sowohl die zur Behandlung/Lagerung angenommenen Abfälle als auch die aus der Behandlung resultierenden Abfälle den Anforderungen der jeweils vorgesehenen Endentsorgungsanlage entsprechen.

[Nebenbestimmung B 10.7 aus Neugenehmigung vom 28. Juni 2013; Az. 900-52.0066/12/08.10A1-Hk] (redaktionell geändert)

- 2.12 Bei den in die BE 01 bis 03 (Zwischenlager und Behandlungsanlage) zugeführten Abfällen ist das Vermischungsverbot gemäß § 4 Abs. 1 der Altölverordnung (AltölV) einzuhalten. Eine Ausnahme stellt lediglich die Zulässigkeit nach 2.13 dar.

[Nebenbestimmung B 10.7 aus Neugenehmigung vom 28. Juni 2013; Az. 900-52.0066/12/08.10A1-Hk] (redaktionell geändert)

- 2.13 Altöle dürfen in den jeweiligen Lagertanks vermischt angenommen bzw. vermischt werden, wenn eine Bestätigung des Betriebes der Endentsorgungsanlage vorliegt, aus der hervorgeht, dass in dessen Entsorgungsanlage Altöl angenommen werden darf, welches sich aus dem von Ihnen hergestellten Gemisch verschiedener Altöle zusammensetzt und die ordnungsgemäße Entsorgung der vermischten Altöle durch einen Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis nach den Bestimmungen der Nachweisverordnung bestätigt worden ist. Die Bestätigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Darlegung der Abfallarten, die im jeweiligen Behälter der Anlage vermischt werden dürfen,
- Angabe der Abfallbezeichnung und –schlüsselnummer, mit der die in der Anlage vermischten/behandelten Abfälle bei der Entsorgungsanlage angenommen werden dürfen,
- die einzuhaltenden Annahmekonzentrationen (z.B. maximale Schadstoffkonzentration des Inputs) der Entsorgungsanlage,
- Art und Standort der Entsorgungsanlage,
- Angabe von Datum und Aktenzeichen der Genehmigung der Entsorgungsanlage und Angabe der Genehmigungsbehörde.

[Nebenbestimmung B 10.7 aus Neugenehmigung vom 28. Juni 2013; Az. 900-52.0066/12/08.10A1-Hk] (redaktionell geändert)

#### Hinweise zum Abfallrecht

1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
2. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).

5. Das Abfallregister ist mindestens drei Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

### **3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz**

- 3.1 Die von den Betriebseinrichtungen und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungen der Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern folgende Immissionsrichtwerte einhalten:

<b>Immissionspunkt</b>	<b>tagsüber</b>	<b>nachts</b>
Wohnhaus Langenohl	54 dB(A)	39 dB(A)
Wohnhaus Bunte Lichte		
Baugrenze Grünewald 1		
Baugrenze Grünewald 2	59 db(A)	44 db(A)
Wohnhaus Bracht		

[Nebenbestimmung A 6.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 22.07.2017 – 900-52.0029/17/8.10.1.1) (redaktionell geändert)

- 3.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekanntgegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

[Nebenbestimmung A 6.2 aus dem Genehmigungsbescheid vom 22.07.2017 – 900-52.0029/17/8.10.1.1] (redaktionell geändert)

- 3.3 Über das Ergebnis der durchzuführenden Messungen gemäß Nebenbestimmung 3.2 ist ein Messbericht erstellenzulassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

[Nebenbestimmung A 6.3 aus dem Genehmigungsbescheid vom 22.07.2017 – 900-52.0029/17/8.10.1.1] (redaktionell geändert)

- 3.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages gemäß Nebenbestimmung 3.3 zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.  
[Nebenbestimmung A 6.4 aus dem Genehmigungsbescheid vom 22.07.2017 – 900-52.0029/17/8.10.1.1] (redaktionell geändert)
- 3.5 Die Anzahl der An- und Abfahrten zu der Abfallbehandlungsanlage und dem Zwischenlager dürfen in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr die Anzahl von fünf LKW-Bewegungen und acht PKW-Bewegungen nicht überschreiten. LKW- bzw. PKW-Bewegungen setzen sich jeweils aus einer Hin- und Rückfahrt zusammen.  
[Nebenbestimmung B 8.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 28. Juni 2013 – 900-52.0066/12/08.10A1-Hk] (redaktionell geändert)
- 3.6 Die Anzahl LKW-Anlieferungen darf 20 Anlieferungen pro Tag nur in Ausnahmefällen überschreiten. Die Ausnahmen sind auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg zu begründen.
- 3.7 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

#### **4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

- 4.1 Die an der Quelle 1 entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufferfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über einen Kamin mit einer Bauhöhe über Dach von mindestens 5 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden. Der Volumenstrom darf maximal 15.000 m<sup>3</sup>/h betragen.
- 4.2 Die Emissionen im Abgas der Quelle 1 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Anmerkungen</b>
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>	
Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	5 mg/m <sup>3</sup>	antragsgemäße Reduzierung

gasförmige anorganische Chlorverbindungen der Nummer 5.2.4 Klasse III, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	10 mg/m <sup>3</sup>	antragsgemäße Reduzierung
Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff (Ges-C)	20 mg/m <sup>3</sup>	
Geruchseinheiten (GE)	500 GE/m <sup>3</sup>	
Benz(a)pyren	0,05 mg/m <sup>3</sup>	
Benzol	1 mg/m <sup>3</sup>	

#### Hinweis

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 4.3 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellenzulassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, vorzunehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.4 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.5 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten. Die Vornahme der Messungen sind mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.6 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens acht Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 4.2 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs.2 TA Luft).

- 4.7 Zur Reduzierung von diffusen Geruchsemissionen sind die Tore der Hallen der BE 01 bis BE 03 ständig geschlossen zu halten und dürfen nur für Durchfahrten/-gänge geöffnet werden. Anschließend ist das Tor schnellstmöglich zu schließen.
- 4.8 Bei einem Ausfall der Abluftanlage sind die Verdampferanlagen außer Betrieb zu nehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass keine unbehandelte Abluft in die Atmosphäre gelangen kann.
- 4.9 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

- 4.10 Die Verkehrsflächen im Betriebsbereich sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu versehen und regelmäßig mittels Kehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen feucht zu reinigen und somit von Verschmutzungen freizuhalten. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.  
[Nebenbestimmung B 9.5 aus dem Genehmigungsbescheid vom 28. Juni 2013 – 900-52.0066/12/08.10A1-Hk]

Folgende Nebenbestimmung wird aufgehoben, sobald die geänderte Anlage betrieben wird:

Die Abluft aller Lagertanks, der Verdampferanlagen und der Befüllstation ist zu erfassen und einem ausreichend dimensionierten Aktivkohleabsorber zuzuführen. Die Beladung der Aktivkohle ist arbeitstäglich zu überprüfen und zu dokumentieren.

[Nebenbestimmung B 9.6 aus dem Genehmigungsbescheid vom 28. Juni 2013 – 900-52.0066/12/08.10A1-Hk]

#### Hinweis zur Luftreinigung

1. Auf die Anforderungen der 42. BImSchV hinsichtlich des Abluftwäschers wird hingewiesen.

### **5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

- 5.1 Spätestens mit Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises - zusammen mit dem Standsicherheitsnachweis - die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorgelegt werden.
- 5.2 Spätestens mit Baubeginn ist bei der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises - zusammen mit dem Wärmeschutznachweis - eine Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW vorzulegen, dass der Nachweis von diesem aufgestellt oder geprüft wurde.
- 5.3 Die zum Standsicherheitsnachweis gehörenden Konstruktions-, Bewehrungs- und Schallpläne müssen spätestens bei Beginn der Bauarbeiten geprüft der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises vorliegen.
- 5.4 Spätestens mit der Fertigstellungsanzeige ist nachzuweisen, wie die Anforderungen nach dem EEWärmeG erfüllt werden. Auf der Homepage des Märkischen Kreises ([www.maerkischerkreis.de](http://www.maerkischerkreis.de)) sind hierzu entsprechende Formulare eingestellt.
- 5.5 Nach Herstellung der Bodenplatte und Anlegen des (Keller-)Mauerwerks, ist bei der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen.

### Hinweise zum Bauordnungsrecht

1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn Sie der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises den Baubeginn eine Woche vorher schriftlich angezeigt haben (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Vor Baubeginn sind auch die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW). Ein Wechsel der o.g. Personen während der Bauausführung ist ebenfalls mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
2. Eine Kopie der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).
3. Die Fertigstellung des Rohbaus (alle tragenden Teile einschließlich Schornsteine und Dachkonstruktion) und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
4. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen Bescheinigungen über die stichprobenartigen Baukontrollen vorzulegen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW). Es wird empfohlen, die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit bereits mit Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen.
5. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind von Sachverständigen Bescheinigungen zur Prüfung der technischen Anlagen vorzulegen (§ 2 Abs.1 PrüfVO NRW).
6. Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Eine vorzeitige Nutzung kann auf Antrag gestattet werden (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).

### 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Für die Baumaßnahme wurde von der Sachverständigen Frau Dipl. Ing. C. Hohmann-Ströfer, Goldsiepen 2, 57462 Olpe, ein Brandschutzkonzept gemäß § 9 Bau-PrüfVO mit Datum vom 04.10.2018 (zuletzt geändert am 02.12.2020) erstellt. Die hier vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind zu verwirklichen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.
- 6.2 Eine Löschwasserversorgung von 1600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden bei min. 1,5 bar Druck ist schriftlich nachzuweisen.
- 6.3 Im Lageplan sind die Löschwasserentnahmestellen einzutragen (BauPrüfVO § 3 Abs. 1 Nr. 10).
- 6.4 Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erstellen.

- 6.5 Der neu erstellte bzw. geänderte Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen.
- 6.6 Die Türen/Tore, die als Zuluftöffnung dienen, sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift „Zuluft“ zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 6.7 Die Zugangstüren zu den Auslöseinrichtungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 6.8 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle Arbeitsstätten gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 mit Feuerlöschern auszurüsten.
- 6.9 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil 1 mit langnachleuchtenden Piktogrammen gekennzeichnet sein.
- 6.10 Zur Überwachung aller Brandschutzmaßnahmen in der Örtlichkeit ist eine Fachbauleitung Brandschutz zu bestellen. Die hier eingesetzten Personen sind der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises namentlich schriftlich zu benennen.

## **7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht**

- 7.1 Auf dem Betriebsgelände vorhandene Abfälle sind entsprechend der TRAS 201, bzw. wenn keine Deklarationsanalysen vorliegen, entsprechend der Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV des MUNLV NRW vom 15.06.2018, einzustufen.  
Die genehmigten Lagermengen gefährlicher Abfälle gelten mit der Maßgabe, dass die Menge von gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände, welche gem. CLP-Verordnung den H-Satz H411 zuzuordnen sind (entspricht Gefahrenkategorie E2 des Anhang I der 12. BImSchV), die Gesamtmenge von 211.700 kg nicht überschreiten.  
Ausgeschlossen sind gefährlicher Abfälle, welche nach Einstufung gem. TRAS 201 bzw. der Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV, anderen Gefahrenkategorien (als E2) des Anhang I der 12. BImSchV zuzuordnen sind.
- 7.2 Alle Anlagenteile, die aufgrund des Stoffinhalts sicherheitsrelevant sind (z.B. Lagerräume und Behälter) oder die wegen ihrer besonderen Funktion sicherheitsrelevant sind, insbesondere Anlagen- und Ausrüstungsteile zur Gewährleistung des sicheren Betriebes (wie Schutz- und Warneinrichtungen, Auffangwannen, Löschwasserrückhalteeinrichtungen, Warn- und Hausalarmanlagen, Brandschutz Tore, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmeldeanlagen, Blitzschutzanlagen, usw.), sind gem. § 6 der 12. BImSchV i. V. m. KAS 1 besonders zu erfassen. Die genannten Anlagenteile sind in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und betriebsbereit zu halten. In den Prüf-, Wartungs-

und Instandhaltungssystemen ist diesen Anlagenteilen die höchste Priorität zuzuweisen.

- 7.3 Die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit gem. § 8a der 12. BImSchV ist einen Monat vor Inbetriebnahme der neuen und geänderten Anlagen zu erfüllen. Die Information der Öffentlichkeit ist online sowie vor Ort ständig zugänglich zu machen (z.B. mittels Aushang in einem Schaukasten) und muss mindestens die Angaben des Anhangs V Teil 1 der 12. BImSchV enthalten. Die Umsetzung der Pflichten des § 8a der 12. BImSchV ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Teildezernat Anlagensicherheit, schriftlich mitzuteilen. Dazu ist eine Mitteilung an die E-Mailadresse [anlagensicherheit@bra.nrw.de](mailto:anlagensicherheit@bra.nrw.de) ausreichend.

## **8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 8.1 Sämtliche Behälter zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnung zu versehen, aus denen sich die dort enthaltenen wassergefährdenden Stoffe bzw. Gemische ergeben.
- 8.2 Für die Errichtung der Auffangwanne aus beschichtetem Beton (C 30/37) und der Abfüllfläche (C 35/45 FD, XC4, XF3, XA3, XM2, WA) ist eine Überwachung des Einbaus (Überwachungsklasse 2) nach der Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (DAfStb-Richtlinie BUMwS) bzw. der DIN 1045 Teil 3 erforderlich. Der Abschlussbericht der hierfür zugelassenen Überwachungsstelle ist dem mit der Inbetriebnahmeprüfung beauftragten AwSV-Sachverständigen vorzulegen und aufzubewahren.
- 8.3 Die Anlagenteile der Gesamtanlage sind mindestens wöchentlich durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen. Festgestellte Undichtheiten und Leckagen sind umgehend zu beheben. Diese Prüfungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 8.4 Durch geeignete organisatorische Regelungen ist sicherzustellen, dass der Auffangraum der neuen Halle (bestehend aus einer umlaufenden, 2 m hohen Aufkantung und 2 m hohen mobilen Löschwasserbarrieren in den Toren) jederzeit zur Verfügung steht. Das beinhaltet z.B., dass die mobilen Barrieren dauerhaft geschlossen sind und nur für die erforderlichen Durchfahrten, z.B. Reparaturarbeiten, geöffnet und sodann umgehend wieder geschlossen werden. Das gilt nicht, wenn die Behälter entleert sind oder das erforderliche Rückhaltevolumen auf andere Weise sichergestellt wird.
- 8.5 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist der Nachweis gemäß der DAfStB-Richtlinie BUMwS zu erbringen, dass die Abfüllfläche und das Rinnensystem mit Pumpensumpf beständig gegenüber den beantragten chlorierten Kohlenwasserstoffen sind. Alternativ sind für diese Abfüllvorgänge separate und gegen die eingesetzten Medien beständige Auffangwannen vorzuhalten und zu verwenden, die das nach TRwS 785 Nr. 5 erforderliche Rückhaltevolumen vollständig aufweisen. Die hierfür erforderlichen Berechnungen sind in die bis zur Inbetriebnahme zu erstellenden Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) aufzunehmen.

- 8.6 Die Schlauchverbindungen zwischen Tankfahrzeug und Abfüllstelle sind vor der Beaufschlagung mit Abfällen mit Druckluft auf Dichtheit zu prüfen. Nach dem Lösen der Schlauchverbindungen sind die Kupplungsenden der Schläuche, der Anschlussstelle und der Fahrzeuge sofort mit Blinddeckeln zu verschließen.
- 8.7 Alle Be- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen. Sollte es zu Leckagen kommen, sind die ausgetretenen Stoffe über den Pumpensumpf der Anlage zuzuführen. Das Rinnensystem ist nach jeder Leckage umgehend fachgerecht zu reinigen.

#### Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Bis zur Inbetriebnahme der Anlage sind die Anlagendokumentationen (§ 43 AwSV) und – sofern erforderlich – die Betriebsanweisungen (§ 44 AwSV) zu erstellen bzw. zu aktualisieren.
2. Die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung der Gesamtanlage darf nur durch einen für die jeweilige Tätigkeit zugelassenen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben.
3. Die Gesamtanlage ist vor Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend alle fünf Jahre von einem AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen.
4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und die zuständige Überwachungsbehörde zu informieren. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

#### 9. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 9.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, zu informieren.
- 9.2 Alle fünf Jahre ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz, ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
  - Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

#### Hinweise zum Bodenschutz

1. Der Ausgangszustandsbericht Boden (AZB) ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzgl.

der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage zu erstellen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

2. Auf ein Bodenmonitoring kann verzichtet werden.

## **10. Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz**

- 10.1 Es sind drei Grundwassermessstellen (Hydrologisches Dreieck, eine im Anstrom und zwei im Abstrom) in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, zu erreichen. Vor Inbetriebnahme ist der Parameterumfang für die Grundwasseranalysen mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen. Ebenso ist vor Inbetriebnahme die erste Grundwasseranalyse vorzunehmen.
- 10.2 Das Grundwassermonitoring ist in einem Turnus von fünf Jahren durchzuführen.
- 10.3 Das Ergebnis der Untersuchung des Grundwassermonitorings unter Nr. 10.2 ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, unaufgefordert zu übermitteln.

## **11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 11.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund, schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.
- 11.2 Die detaillierte Ausführungsplanung der BE 04 „Kesselreinigung“ ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund, spätestens vor Baubeginn zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

## **12. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz**

- 12.1 Das Betreiben der Baustelle zu Nachtzeiten ist möglichst zu vermeiden. Insofern dies dennoch notwendig sein sollte, muss die zu verwendende Beleuchtung derart gewählt werden, dass nur die zu bearbeitenden Bereiche beleuchtet werden. Die Strahler dürfen nicht gen Himmel ausgerichtet werden, um Insekten und andere Tiere zu stören. Außerhalb der Baustellenbetriebszeiten ist die Beleuchtung der Baustelle abzuschalten.
- 12.2 Zur Vermeidung des Auslösens eines Tatbestands nach § 44 BNatSchG müssen Amphibienleit- bzw. Sperrvorrichtungen zwischen Gewässer und Baustelle eingerichtet werden, um wandernde Amphibien und Reptilien am Eindringen in die Baustelle zu hindern und das Verletzungs- und Tötungsrisiko zu minimieren.

- 12.3 Der Zeitpunkt der Pflanzung der Bäume und Sträucher als Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

#### Hinweise zum Natur- und Artenschutz

1. Gemäß Art. 2.2 Abs. 1. Allgemeine Verbote des Landschaftsplans Nr.6 „Meinerzhagen“ vom 14.12.2001 sind bzgl. der Baustelleneinrichtung und des Baustellenbetriebes folgende Dinge verboten:
  - Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
  - Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden,
  - auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen,
  - Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
2. Sollte eine Lagerung von Baugeräten oder Material (auch Bodenmaterial) außerhalb des Betriebsgrundstücks und innerhalb des Landschaftsschutzgebiets vorgesehen sein, ist eine entsprechende Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

#### **IV. Allgemeine Hinweise**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten – mit Dienstsiegel versehenen – Unterlagen zugrunde:

1. Anschreiben	1 Blatt
2. Übereinstimmungserklärung Papieraufbereitung/elektronische Aufbereitung	1 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
4. Antragsformulare	3 Blatt
5. Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Blatt
6. Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb	12 Blatt
7. Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
8. Erklärung zum Betriebsarzt	1 Blatt
9. Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
10. Vollmacht	1 Blatt
11. Antragsgegenstand und Begründung	5 Blatt
12. Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens	4 Blatt
13. Lagepläne (Maßstab 1:5.000 und 1:500)	2 Blatt
14. Angaben zu den technischen Betriebseinrichtungen	7 Blatt
15. Stoffstromfließbilder inkl. Legende	13 Blatt
16. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	21 Blatt
17. Abfallverzeichnis	3 Blatt
18. Verfahrensschemata BE 01 – BE 03	7 Blatt
19. Übersichtsplan Anlage	1 Blatt
20. Angaben zu Emissionen	6 Blatt
21. Erläuterung der Abluftreinigung	8 Blatt
22. Angaben zu Schallemissionen	1 Blatt
23. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31 Blatt
24. Angaben zur Abwasserwirtschaft	17 Blatt
25. Angaben zum Abfall	10 Blatt

26. Angaben zur Störfallverordnung inkl. Sicherheitsbericht	60 Blatt
27. Angaben zur Energieeffizienz	3 Blatt
28. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	2 Blatt
29. Angaben zur Arbeitssicherheit	16 Blatt
30. Angaben zum Umwelt-, Boden-, und Naturschutz	11 Blatt
31. Unterlagen zum Brandschutz	38 Blatt
32. Unterlagen zum Bau	107 Blatt

## **VI. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58540 Meinerzhagen; Gewerbepark Grünewald 5; eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Verdampfen, von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 40.000 Tonnen pro Jahr.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 01.11.2019, eingegangen am 21.12.2019, letztmalig ergänzt am 31.05.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die Kapazität der Vorlagebehälter der Verdampferanlage von 120 m<sup>3</sup> auf 240 m<sup>3</sup> erhöht werden. Zudem soll die Kapazität des Zwischenlagers für ölhaltige Abfälle von 120 m<sup>3</sup> auf 238 m<sup>3</sup> erhöht werden sowie eine weitere Abfallbehandlungsanlage errichtet und betrieben werden. Diese besteht aus einem Vorlagebehälter mit einer Aufnahmekapazität von 180 m<sup>3</sup> sowie einer Verdampferanlage mit einer Leistung von 2 m<sup>3</sup>/h. Ferner soll die Durchsatzkapazität auf 145.000 Tonnen pro Jahr erhöht werden.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört u.a. zu den unter Nr. 8.10.1.1 im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum [...] Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Ge-

nehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden. Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Zudem wurde mit den Antragsunterlagen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Der Antragsteller hat jedoch per E-Mail vom 24.05.2021 auf die Erteilung dieses Bescheides verzichtet.

#### Vorprüfung nach dem UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 13.03.2021 im Amtsblatt Nr. 10/2021 für den Regierungsbezirk Arnberg sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg gemeinsam mit dem Genehmigungsverfahren öffentlich bekannt gemacht.

#### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Meinerzhagen als  
- Planungsbehörde vom 02.04.2020,
- Landrat des Märkischen Kreises als  
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 26.03.2021,  
- Brandschutzdienststelle vom 19.01.2021,  
- Planungsbehörde vom 01.02.2021,
- Bezirksregierung Arnberg  
- Dezernat 51 - Naturschutz vom 25.01.2021,  
- Dezernat 52 - Bodenschutz vom 06.01.2021,  
- Dezernat 52 - wassergefährdende Stoffe vom 21.05.2021,  
- Dezernat 53 - Störfallrecht vom 08.04.2020,

- Dezernat 54 - Abwasser
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz

vom 14.01.2021,  
vom 16.04.2020,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

#### Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 13.03.2021 im Amtsblatt Nr. 10/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Meinerzhagener Zeitung“ vom 13.03.2021 ein Hinweis auf die Bekanntmachung und die zu berücksichtigenden Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021 bei den folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Rathaus der Stadt Meinerzhagen; Fachdienst 3/61 (Standplanung)
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Siegen

#### Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 22.03.2021 bis einschließlich 21.05.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 22.06.2021 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

#### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Grünwald“, rechtskräftig seit dem 08.02.2008. Dieser setzt im Bereich der Anlage ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO fest. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans bis auf die Einhaltung der Grundflächenzahl von 0,8. Die max. zulässige Grundfläche von 4.536 m<sup>2</sup> wird um 190,322 m<sup>2</sup> überschritten. Die Prüfung durch den Landrat des Märkischen Kreises als Planungsbehörde ergab, dass es sich hierbei um eine Überschreitung in geringfügigem Ausmaß gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO NRW handelt und das Vorhaben somit zulässig ist.

#### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind

nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Sicherheitsleistung Abfallrecht

Die Festlegung der Sicherheitsleistung ist Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter den Ziffern 5.1 b sowie 5.5 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018. Für dieses Merkblatt existieren BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung aus dem August 2018.

### Lärm/Erschütterungen

Die Lärmemissionen der Anlage werden durch die geplanten Änderungen nur unwesentlich verändert. Die Betriebszeiten der Anlagen sind weiterhin von 06.00 – 22.00 Uhr. Anlieferverkehr darf in den Nachtstunden von 22.00 – 06.00 Uhr nur in Ausnahmefällen erfolgen. Hierzu ist eine Auflage im Genehmigungsbescheid vorgesehen. Die Verdampferanlagen werden unverändert kontinuierlich betrieben.

Der Anlieferverkehr durch LKW erhöht sich ebenfalls nicht. Mit dieser geplanten Änderung ist kein zusätzlicher Fahrverkehr im Vergleich zur letzten Lärmprognose der DEKRA vom 16.03.2012 vorgesehen. Hierzu ist eine entsprechende Auflage im Genehmigungsbescheid vorgesehen. Die Lärmemissionen nach außen durch den dritten Verdampfer innerhalb der Halle sind als gering anzusehen. Die Hallentore sind permanent geschlossen und dürfen nur für LKW-Durchfahrten und Durchgänge geöffnet werden. Dies sorgt für eine ausreichende Lärmminimierung. Die vorgegebenen Grenzwerte der TA-Lärm werden eingehalten.

Erschütterungen sind durch den Anlagenbetrieb ebenso nicht zu erwarten.

#### Luft

Durch die beantragte Änderung wird die Abluft zukünftig über einen Abluftwäscher gereinigt. Bisher erfolgte die Reinigung über einen Aktivkohlefilter. Zudem wird der Abluftkamin auf eine Gesamthöhe von 13,20 m erhöht, sodass es zu einer besseren Verteilung der Abluft kommt. Die Einhaltung der Grenzwerte nach TA-Luft ist gewährleistet. Zur Überwachung der Grenzwerte sind eine Abnahmemessung sowie wiederkehrende Messungen gemäß den Vorgaben der TA Luft vorgesehen. Durch die Abluftreinigungstechnik können auch Geruchsemissionen reduziert werden.

Zur Minimierung von diffusen Emissionen werden die Tore der Anlage dauerhaft geschlossen bleiben. Die Tore dürfen lediglich für die Durchfahrten der LKWs sowie Durchgänge geöffnet werden.

Die maximalen Emissionsmassenströme liegen unter den Bagatellmassenströmen nach Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7, der TA-Luft. Eine Bestimmung der Immissionskenngößen ist daher entbehrlich.

#### Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Durch die Errichtung des Zwischenlagers und die dort geplante Lagerung von Altöl, wird die Fa. PS Umweltdienst GmbH zukünftig als Betriebsbereich der unteren Klasse gelten. Durch die erstmalige Überschreitung der Mengenschwellen gemäß Anhang I der 12. BImSchV handelt es sich bei der beantragten Änderung um eine störfallrelevante Änderung, bzw. eine störfallrelevante Errichtung und Betrieb, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung. Die Anforderungen der 12. BImSchV werden erfüllt, die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Wassergefährdenden Stoffe - AwSV

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Hierzu wurden Nebenbestimmungen formuliert.

#### Abwasser

Das anfallende Destillat wird in die Kanalisation eingeleitet. Die max. Einleitmenge beträgt 29.400 m<sup>3</sup>/a. Durch das geplante Vorhaben erhöht sich die Abwassermenge. Eine Erweiterung der Einleitmenge über die v.g. Menge hinaus ist nicht möglich, sodass das zusätzliche anfallende Abwasser in externen Entsorgungsanlagen entsorgt wird. Die Erhöhung der Abwassermenge hat somit keine Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung zur Folge.

#### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht (AZB)

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Dies ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG der Fall, wenn Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind, relevante gefährliche Stoffe bzw. Gemische einsetzen. Darüber hinaus muss eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische möglich sein.

Abfälle sind für den AZB nicht relevant, sodass lediglich die Zuschlagstoffe betrachtet werden müssen. Zum Einsatz kommen Schwefelsäure und Natronlauge. Diese Stoffe werden in IBC-Containern (1000 l Volumen) im alten Anlagenteil gelagert. Diese Container werden durch doppelwandige Lagertanks ersetzt, die dann auf einer Auffangwanne stehen. Die Tanks sind mit Leckagesonden ausgerüstet. In der neu zu errichtenden Halle werden zwei Dosierbehälter von je 200 l Volumen errichtet. Diese stehen oberhalb der Neutralisationsstufe und der Boden wird AwSV-konform errichtet.

Aufgrund der beschriebenen Umstände konnte auf Untersuchungen des Bodens verzichtet werden. Ein AZB ist somit nicht erforderlich.

Ein Bodenmonitoring gemäß § 21 Abs. 2a Nummer 1, 3b, 3c der 9. BImSchV ist nicht erforderlich, da die beiden Zuschlagsstoffe auf einer AwSV-Fläche gemäß der NRW-Erlasse errichtet werden und zusätzlich mit Auffangwanne, doppelwandig und mit Leckagesonde errichtet werden.

### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für diese Genehmigung werden mit separater Entscheidung festgesetzt.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 Satz 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 02.06.2021  
Im Auftrag

(gez. Dr. Rauch)

#### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.